

Landeshauptstadt Dresden
Integrations- u. Ausländerbeauftragte

GZ: (OB) INAUSLB

Bearbeiterin: Frau Dr. Kruse
Tel.: 4 88 23 76
Sitz: II/132

Datum: 28.03.2011

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin

Stellungnahme

V 0963/11, Errichtung eines Wohnheimes für Asylbewerber/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verpflichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern regelt sich nach § 6 Abs. 3 SächsFlüAG. Die Landeshauptstadt Dresden muss die sichere und humanitäre Unterbringung sichern.

Bei der Ausgestaltung des Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Betreiber empfehle ich, die Mindestanforderungen für die menschenwürdige Unterbringung von Asylbewerbern laut Verwaltungsvorschrift (VwV - Unterbringung und soziale Betreuung) explizit festzuschreiben.

Der Eigentümer der Großenhainer Straße 92 betreibt bereits die Gemeinschaftsunterkunft auf der Pillnitzer Landstraße 273. In Auswertung der Besuche des Sächsischen Ausländerbeauftragten im Jahre 2010 wurde diese Gemeinschaftsunterkunft sehr schlecht bewertet, besonders hinsichtlich der Ausstattung, der hygienischen Bedingungen und der sozialen Betreuung. Zur Verbesserung der Situation sind durch das Sozialamt bereits Maßnahmen eingeleitet.

Ausgehend von der Kritikwürdigkeit der Betreuung Pillnitzer Landstraße und den guten Erfahrungen aus anderen Asylbewerberheimen sollte darauf hingewirkt werden, die Bedingungen im Wohnheim Großenhainer Straße so zu gestalten, dass die materielle Ausstattung und soziale Betreuung dazu beitragen auch einen voraussichtlichen langen Aufenthalt für Asylsuchende und Geduldete erträglich zu machen.



Dr. Uta Kruse
Integrations- und Ausländerbeauftragte